



Themen dieser Steuernachrichten sind wie folgend:

1. Gesetzesänderungen über die Mehrwertsteuer (PDV) und der subgesetzlichen Akte..... Seite 1
2. MWSt.-Bevollmächtigter der Fremdperson in Serbien Seite 2
3. MWSt.-Berechnung in der Bauindustrie Seite 3
4. Tageslöhne für Dienstreisen ins Ausland Seite 4

1. Gesetzesänderungen über die Mehrwertsteuer (PDV) und der subgesetzlichen Akte

Das Parlament der Republik Serbien hat am 28. September 2015 Gesetzesänderungen über die MWSt., die am 15. Oktober 2015 in Kraft getreten sind, angenommen. Das Finanzministerium hat, als Antwort auf die Gesetzesänderungen, mehrere subgesetzlichen Akte geändert, mit denen die Anwendung der geänderten gesetzlichen Lösungen näher bestimmt wird. Lesen Sie in diesen Nachrichten die Übersicht der wichtigsten Gesetzesänderungen und der relevanten subgesetzlichen Akte.

- Die wichtigsten Gesetzesänderungen beziehen sich auf:
 - ✓ Die Möglichkeit der Fremdperson, sich für die MWSt. in Serbien, über den Steuerbevollmächtigten registrieren zu lassen;
 - ✓ Änderungen der Regeln der MWSt.-Versteuerung, wenn die Rede vom Handel mit elektrischer Energie, natürlichem Gas und Energie zur Beheizung/Kühlung ist;
 - ✓ Erweiterung der Definition der MWSt.-Pflichtigen auf alle Empfänger der Güter und Dienstleistungen aus dem Bereich des Bauwesens;
 - ✓ Und viele andere.
- Für detailliertere Informationen in Verbindung mit den angenommenen Gesetzesänderungen bitten wir Sie unsere Nachrichten aus September, Nr. 4/2015, im folgenden Link <http://www.tpa-horwath.rs/sr/rs/publikacije/newsletter> nachzuschauen.
- Im Amtsboten der Republik Serbien Nr. 84/2015 und 86/2015 vom 14. Oktober 2015, sind die Änderungen der bestehenden subgesetzlichen Akten aber veröffentlicht worden, aber auch neue subgesetzliche Akte wurden verabschiedet, wie folgend:
 - ✓ Regelung über die Art der Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage zur Berechnung der MWSt. beim Verkehr, Gütern oder Dienstleistungen, der entgeltlich durchgeführt wird;
 - ✓ Regelung über die Art und Verfahrensweise der Verwirklichung der Steuerbefreiung bei der MWSt. mit dem Recht auf den Abzug der Vorsteuer;

- ✓ Regelung über die Form und den Inhalt der Anmeldung zur Erfassung des MWSt.-Pflichtigen, Verfahrung der Erfassung und Löschung aus der Evidenz und über die Form und den Inhalt der MWSt.-Anmeldung;
 - ✓ Regelung über die Feststellung der Güter und Dienstleistungen, deren Verkehr nach dem speziellen MWSt.-Satz versteuert wird;
 - ✓ Regelung über die Art und Verfahrensweise der Genehmigung der Steuerermächtigung für die MWSt.;
 - ✓ Regelung über die Art der Änderung der Steuerbemessungsgrundlage zur Berechnung der MWSt.;
 - ✓ Regelung über die Festlegung der Güter und Dienstleistungen im Bereich des Bauwesens zum Zweck der Bestimmung des MWSt.-Pflichtigen;
 - ✓ Regelung über die Festlegung einzelner Güter und Dienstleistungen aus dem Artikel 25. des MWSt.-Gesetzes;
 - ✓ Regelung über die Festlegung der Dienstleistungen der erbrachten Dienstleistungen auf elektronischem Wege, im Sinne des MWSt.-Gesetzes;
 - ✓ Regelung über die Art der Berichtigung des Abzugs der Vorsteuer bei der geänderten Steuerbemessungsgrundlage für die MWSt.; und
 - ✓ Regelung über die Bestimmung der Fälle, in denen keine Pflicht der Ausstellung der Rechnungen besteht und über Rechnungen, bei denen einzelne Daten weggelassen werden können.
- Einige der wichtigsten Änderungen lesen Sie in diesen Nachrichten. Sie beziehen sich vor allem auf Prozeduren der Ernennung des Steuerbevollmächtigten sowie auf die Geschäftstätigkeit im Bereich des Bauwesens.

2. MWSt.-Bevollmächtigter der Fremdperson in Serbien

Beginnend ab dem 1. Oktober 2015, werden die Nichtansässigen, die den Verkehr in Serbien durchführen, für die MWSt. in Serbien, über dem MWSt.-Bevollmächtigten registriert werden. Die Regelung mit der dieses Thema detailliert geregelt wird, ist im Amtsboten der Republik Serbien Nr. 84/2015. veröffentlicht worden.

Damit der Nichtansässige sich für die MWSt. in Serbien registrieren kann und auf diese Weise alle Rechte und Pflichten, die die Ansässigen MWSt.-Pflichtigen haben, bestimmt werden, sollte ein MWSt.-Bevollmächtigter in Serbien ernannt werden. Der MWSt.-Bevollmächtigte des Nichtansässigen kann eine Person sein, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Dass sie den Wohnort, bzw. den Sitz in Serbien hat;
- Dass sie MWSt.-Pflichtiger mindestens 12 Monate vor Einreichung des Antrags auf die Genehmigung der MWSt.-Vollmacht ist;
- Dass sie am Tag der Einreichung des Antrags für den MWSt.-Bevollmächtigten keine rückständigen Steuerverbindlichkeiten hat; und
- Dass sie wegen einer Steuerstraftat nicht verurteilt wurde.

Der Antrag auf die Genehmigung der MWSt.-Vollmacht wird der Zentrale der Steuerverwaltung eingereicht, die durch den Beschluss über den Antrag innerhalb von 15 Tagen entscheidet. Mit dem Vordruck ZPPPDV PDV sollte der Bevollmächtigte auch folgendes vorlegen:

- Beweis über den Sitz, bzw. Wohnort des MWSt.-Bevollmächtigten;
- Bestätigung, dass der MWSt.-Pflichtige wegen einer Steuerstraftat nicht verurteilt wurde;

- Bestätigung der Fremdperson, dass sie für die MWSt. im Staat, in dem sie den Sitz hat, registriert ist; und
- Beglaubigte Vollmacht im Gericht oder von Seiten des öffentlichen Notars, mit der der MWSt.-Bevollmächtigte zur Ausübung aller Arbeiten im Namen der Fremdperson befugt wird und die gemäß MWSt.-Gesetz sind.

Die Steuerverwaltung verpflichtet sich das Register der MWSt.-Pflichtigen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der MWSt.-Bevollmächtigte der Fremdperson reicht im Namen und für die Rechnung dieser Fremdperson, die Anmeldung zur Erfassung ein, berechnet die MWSt., stellt Rechnungen aus, reicht Steueranmeldungen ein, zahlt die MWSt. und anderes. Im Falle der Aufhebung der MWSt.-Vollmacht, treten alle Rechtsfolgen der Löschung der Fremdperson aus der MWSt.-Evidenz auf, außer wenn die Fremdperson innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der Aufhebung der Genehmigung für die MWSt.-Vollmacht einen anderen Bevollmächtigten bei der Zentrale der Steuerverwaltung bestimmt.

Die Regelung ist trotzdem unvollständig geblieben, auf Grund einigen wichtigen Fragen zur praktischen Anwendung des Konzepts des MWSt.-Bevollmächtigten, wie z.B.:

- Die Prozedur, die die Empfänger der Güter und Dienstleistungen beim Inkasso/bei der Zahlung der berechneten MWSt. von Seiten des MWSt.-Bevollmächtigten anwenden werden, ist nicht definiert – ob die Zahlung der berechneten MWSt. gegenüber dem MWSt.-Bevollmächtigten der Fremdperson in Dinar oder direkt der Fremdperson in der Fremdwährung/Dinar erfolgt sowie wie die Prozedur der Rückerstattung und Überweisung der solch zurückgezählten MWSt. an die Fremdperson in der Praxis funktionieren wird;
- Laut Vordruck des Antrags zur Ernennung des MWSt.-Bevollmächtigten, ist das Besitzen der nichtansässigen Steuernummer die Voraussetzung für die Ernennung des MWSt.-Bevollmächtigten und in Rücksicht auf die Tatsache, dass die Fremdpersonen die Steuernummer bekommen können, nur wenn sie davor den Steuerbevollmächtigten ernennen, gemäß Gesetz über das Steuerverfahren und Steueradministration, wird hier praktisch die Pflicht für die Fremdperson eingeführt, dass sie zwei Bevollmächtigte ernennt – den allgemeinen Steuerbevollmächtigten und den Bevollmächtigten für den Zweck der MWSt.;
- Ob die Fremdperson verpflichtet ist ein nichtansässigen Konto zu eröffnen, über welchen sie die MWSt.-Verbindlichkeiten bezahlen wird und auf das die Steuerverwaltung die überzahlte MWSt. und ähnlich rückerstatten wird; und ähnlich.

In Rücksicht auf die angeführten Dilemmas, erwarten wir, dass in der nachfolgenden Periode das Finanzministerium/die Steuerverwaltung in der Position sein wird, diese praktischen Bedenken durch Erteilung der näheren Anweisungen und Instruktionen zur Verfahrensweise in der Praxis der Steuerpflichtigen lösen wird.

3. MWSt.-Berechnung in der Bauindustrie

Durch MWSt.-Gesetzesänderungen, wurde die Definition der MWSt.-Pflichtigen auf alle Empfänger der Güter im Bereich des Bauwesens erweitert, so dass der Verkehr im Bereich des Bauwesens nach dem Prinzip der Selbstbesteuerung versteuert wird. Das Finanzministerium hat ein subgesetzliches Akt verabschiedet („Amtsbote der RS", Nr. 86/2015), mit dem näher definiert wird, was als Güter- und Dienstleistungsverkehr im Bereich des Bauwesens gilt.

Durch die Regelung über die Festlegung der Güter und Dienstleistungen aus dem Bereich des Bauwesens, zum Zweck der Bestimmung der MWSt.-Pflichtigen, ist vorgeschrieben, dass als Güter und Dienstleistungen alle Güter und Dienstleistungen gelten, mit denen der Verkehr im Rahmen des Sektors F – Bauwesen durchgeführt wird (laut Regelung über die Klassifizierung der Tätigkeit), außer dem Verkehr in folgenden Tätigkeiten:

- 4110 – Überarbeitung der Bauprojekte;
- 4313 – Untersuchung des Bodens durch Bohrung und Sondierung; und
- 4339 – sonstige Endarbeiten.

Das bedeutet praktisch, dass beim gesamten Güter- und Dienstleistungsverkehr (oder nur der Dienstleistungen) aus dem Bereich des Bauwesens (außer oben angeführten Aktivitäten) das Prinzip der Selbstbesteuerung angewandt wird (der sog. reverse-charge Mechanismus), nach dem der Empfänger aller Güter und Dienstleistungen/Dienstleistungen verpflichtet ist, die MWSt. für den erfolgten Verkehr selbst zu berechnen.

Wir erwähnen, dass für den Bedarf der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen, die überwiegende Tätigkeit unter welcher der Lieferer der Güter und Dienstleistungen im Bereich des Bauwesens bei der Agentur für Wirtschaftsregister registriert ist, nicht von Bedeutung ist.

4. Tageslöhne für Dienstreisen ins Ausland

Durch die Änderung der Verordnung über den Kostenersatz und Abfertigung der staatlichen Beamten und Angestellten („Amtsbote der RS", Nr. 84/2015), wurde der Betrag des Tageslohns für Dienstreisen im In- und Ausland, für staatliche Beamte vermindert. Doch im Teil, der sich auf die Tageslöhne für Dienstreisen ins Ausland bezieht, beeinflusst dieses Akt auch die Beträge der Tageslöhne der im Privatsektor Beschäftigten.

Ab dem 14.10.2015 werden die geänderten Bestimmungen der Verordnung über den Kostenersatz und Abfertigung der staatlichen Beamten und Angestellten angewandt, mit denen die Höhe des Tageslohne, die Art der Berechnung der Tageslöhne und Erstattungen der Kosten der staatlichen Beamten auf der Dienstreise im In- und Ausland bestimmt.

Doch diese Regelung wird auch auf Mitarbeiter im Privatsektor angewandt, der sich auf die Dienstreisen ins Ausland bezieht, wie folgend:

- Es wird ein einheitlicher Tageslohn für alle Dienstreisen ins Ausland, in Höhe von 15 Euro bestimmt, der dem Mitarbeiter jede 24 Stunden, die auf der Dienstreise verbracht wurden, zusteht. Dieser Betrag stellt den unbesteuerbaren Betrag des Tageslohns für die Dienstreise ins Ausland dar, ohne Rücksicht auf das Land der Reise;
- Der Arbeitgeber kann mit seinem allgemeinen Akt den Betrag des Tageslohns bestimmen, der geringer oder höherer im Vergleich zu dem Vertrag, der mit der Verordnung festgelegt wurde, festgelegt ist, wie es bisher der Fall gewesen ist. Dabei sollte man in Rücksicht haben, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist die Lohnsteuer in Höhe von 10% zu berechnen und die Steuer zu zahlen, die über diese 15 Euro ausbezahlt wurde.

Durch Änderungen der Verordnung, wurden Tageslöhne für die Dienstreise im Inland in Höhe von 150 Dinar festgelegt. In Rücksicht darauf, dass die Verordnung auf die Mitarbeiter des Privatsektors nicht angewandt wird, im Teil, der sich auf Dienstreisen im Inland bezieht, wird diese Änderung die bisherige Praxis des Arbeitgebers nicht beeinflussen. Der Arbeitgeber legt mit seinem allgemeinen Akt, weiterhin die Beträge der Tageslöhne für die Dienstreise im Inland, wobei man in Rücksicht nehmen soll, dass der unbesteuerbare Betrag durch das Gesetz über die Einkommenssteuer der Bürger vorgeschrieben ist und dass er derzeit 2.168 Dinar beträgt (Die Anpassung dieses Betrags erfolgt jährlich).

Ihre Kontakte in Serbien:



Bojan Žepinić

Steuerberater, Partner

Tel: +381 11 655 88 00

E-Mail: bojan.zepinic@tpa-horwath.rs



Thomas Haneder

Steuerberater, Partner

Tel: +381 11 655 88 00

E-Mail: thomas.haneder@tpa-horwath.rs



Ivana Rotim

Steuerberaterin, Leiterin der Steuerabteilung

Tel: +381 11 655 88 00

E-Mail: ivana.rotim@tpa-horwath.rs



Monika Andrić Vučićević

Leiterin der Abteilung für Rechnungswesen

Tel: +381 11 655 88 00

E-Mail: monika.andric@tpa-horwath.rs

Diese Nachrichten wurden von Seiten TPA Horwath Srbija erstellt

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr TPA Horwath Srbija Team

Wenn sie regelmässige Informationen wünschen, bitte melden Sie sich bei unserem [Link](#) an.

ANMERKUNG Aktualisierung der Informationen: Oktober 2015. Alle Rechte vorbehalten. Die Angaben sind im großen Masse vereinfacht und können mit einem individuellen Ratschlag nicht ersetzt werden. Die für den Inhalt verantwortliche Person: Bojan Žepinić, Partner, Str. Makedonska 30 (Eurocentar), III Stock, 11000 Belgrad, Mitglied von Crowe Horwath International (Zürich) – Verein der getrennten und unabhängigen zertifizierten Rechnungsführer und Berater. Telefon: +381 11 655 88 00. Web strana: www.tpa-horwath.rs. Konzept und Design: TPA Horwath
Copyright © 2014 TPA Horwath d.o.o, Str. Makedonska 30 (Eurocentar), III Stock Belgrad
Alle Rechte vorbehalten.